

uns zugleich von der mechanistischen, undialektischen Vorstellung, die weit verbreitet bisher mit dem Begriff des Klassenkampfes verbunden wurde und die notwendigerweise jene einseitige Gedankenassoziation Klassenkampf — Klassenfeind nach sich ziehen mußte, von der auch die Fehler in der Handhabung unserer Strafpolitik ihren Ausgang nahmen. Diese Fehler beuhten darauf, daß wir die Lehre vom Klassenkampf unmarxistisch auffaßten, ihn auf die „bewaffnete“ Auseinandersetzung mit „Feinden“, „an der ökonomisch-militärisch-politischen Front“ reduzierten. Gehten wir offen ein, daß wir damit dem Gegner ins Garn gegangen waren, der uns nur zu gern an diesem falschen Begriff des Klassenkampfes festhalten sehen möchte, um desto leichter (und — in der Vergangenheit — nicht ohne Erfolg!) dem braven Durchschnittsbürger schreckliche Vorstellungen über den Klassenkampf und über unsere neue Ordnung einflößen zu können.

Die richtige, marxistische Auffassung vom Wesen des Klassenkampfes hingegen ist geeignet, uns eine sichere Orientierung in der Praxis zu geben. Sie ist Anleitung auch dafür, wie unsere Strafgerichte ihre Aufgaben bei der ideologischen Umerziehung der Massen, bei der Erziehung solcher Bürger erfüllen müssen, die aus rückständigem Bewußtsein heraus straffällig geworden sind.

Hierbei könnte zunächst die Frage auftauchen, ob denn überhaupt strafrechtliche Maßnahmen angebracht sind, soweit es vornehmlich um die Umformung des Bewußtseins geht. Das ist die Frage nach der Adäquanz der Mittel, die zur Durchführung der vor uns stehenden Aufgabe eingesetzt werden. Bei ihrer Beantwortung muß man — wie bereits angedeutet — unbedingt davon ausgehen, daß der Klassenkampf auf dem ideologischen Sektor keineswegs etwa ausschließlich mit ideologischen Waffen geführt werden kann, ökonomische, politische und ideologische Maßnahmen müssen hierzu vereinigt und aufeinander abgestimmt werden, aber so, daß alles in das Hauptziel des Klassenkampfes: Gewinnung und Heranziehung der Massen für den Sozialismus durch Brechung der Macht des Kapitalismus im Denken einmündet. In diesem Rahmen findet auch der Zwang in Gestalt der gerichtlichen Strafe seinen besonderen Platz.

Zwei Voraussetzungen müssen in jedem Falle vorliegen, damit die Strafe die ihr insoweit obliegende Funktion erfüllt: Erstens muß die Strafe so, wie sie verhängt und begründet wird, geeignet sein, auf die Massen erzieherisch (= überzeugend) zu wirken und so zur Bildung ihres sozialistischen Bewußtseins beizutragen. Zweitens muß ihre Anwendung gegenüber dem jeweiligen Täter gerade für dessen Umerziehung notwendig und muß die gewählte Art der Bestrafung die hierfür jeweils am besten taugliche sein.

Wenn wir die Entwicklung unserer Strafpolitik betrachten, so können wir sagen, daß wir — veranlaßt durch unsere Erfahrungen — im Jahre 1953 einen ersten Schritt in der Richtung getan haben, diesen Voraussetzungen verstärkt Rechnung zu tragen. Ich denke dabei vornehmlich an den Kampf gegen die „Objektblindheit“ im Strafrecht — ein Wort, das damals fiel — die stärkere Herausbildung der Rolle des Subjekts. Indessen sind wir uns damals noch nicht der tieferen, gesetzmäßigen Zusammenhänge bewußt geworden, in denen diese ganze Problematik verwurzelt ist. So konnte denn der alte Schematismus weiterleben, nunmehr angehängt an eine Losung, die als einprägsame Formulierung tagespolitischer Erfordernisse gedacht und richtig war: zu unterscheiden zwischen ehrlichen Arbeitern und feindlichen Provokateuren, die aber genommen und mißverstanden verallgemeinert wurde als theoretische Grundlage einer „Freund-Feind“-Strafpolitik für eine längere Periode. Das führte zu Einseitigkeiten, zur Schablone. Jetzt erst gehen wir daran, die Dialektik in der Straf-

politik durchzusetzen und sie auf der ganzen Linie den Gesetzen des Kampfes um die Gewinnung der Menschen für den Sozialismus unterzuordnen. Daß wir dabei an unserem alten Strafgesetz nicht die Tatbestände, sondern das Strafsystem am unbefriedigendsten empfinden mußten, ist ein Ausdruck dafür, daß uns die Entwicklung selbst in diese Richtung drängte.

Einen Gedanken möchte ich in diesem Zusammenhang noch etwas verdeutlichen, weil er bei der Überwindung der Reste des Schematismus wesentlich sein wird. Vor Gericht stehen niemals die kämpfenden Klassen, sondern einzelne Menschen. Es ist darum äußerst wichtig, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Individuen nur im Durchschnitt, aber durchaus nicht in jedem einzelnen Fall die Klasse repräsentieren, der sie ökonomisch zugehören oder entstammen. Das war schon unter den Bedingungen des Kapitalismus so<sup>13</sup>). Wie viel mehr muß dieser Unterschied heute beachtet werden, da die Entwicklung eingeleitet ist, die letztlich mit der Aufhebung aller Klassenunterschiede und der Klassen überhaupt enden wird, und da der Klassenkampf sich in der (relativ!) verselbständigten ideologischen Sphäre abspielt. Wenn auch heute nur erst anfänglich, so wird, in der Tendenz gesehen, die sozialökonomische Herkunft eines Täters uns über ihn und seine Tat immer weniger aussagen, je weiter sich im Verlauf der Entwicklung die Klassenunterschiede nivellieren. Für sich allein genommen, ist sie bereits heute doch wohl unbestreitbar keine ausreichende Grundlage mehr, auf der sich ein Verbrechen samt seinem Täter in den Ablauf des Klassenkampfes systematisch einordnen ließe.

## V

Damit ist der Punkt erreicht, wo die Überlegungen eines Vertreters der Staats- und Rechtstheorie enden müssen und die Untersuchungen der Strafrechtswissenschaft einzusetzen haben. Die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft beabsichtigt ja auch, diese ganze Problematik zum Gegenstand einer in Kürze stattfindenden Tagung zu machen, von der wir weitere Klärung erhoffen dürfen.

Vor unseren Gerichten steht eine schwere Aufgabe, die unendliche Mühe kosten wird und bei deren Bewältigung es nicht ohne Komplikationen und Fehler abgehen kann. Die Gewißheit des Erfolges aber besteht darin, daß im Zuge der Verwirklichung der neuen Strafpolitik mehr als bisher sich das neue Berufsethos des Richters im sozialistischen Staat frei entfalten kann, daß aus dem Gefühl und dem Bewußtsein, eine hohe Mission bei der Entwicklung des sozialistischen Humanismus auszufüllen, unseren Richtern neue Kräfte lebendig werden, die sie immer mehr mit ihrer schönen Aufgabe verwachsen lassen müssen.

Streit gebührt das Verdienst, der bisher allein stehenden These über Klassenkampf und Verbrechen eine Antithese gegenübergestellt und damit die Diskussion in Fluß gebracht zu haben. Dieses Verdienst bleibt ihm, auch wenn sein Versuch einer Lösung mißglückt ist. In dem anzuerkennenden Bestreben, zur Überwindung der schablonenhaften Praxis beizutragen, ist Streit von der gleichen unrichtigen pseudotheoretischen Plattform ausgegangen, auf der diese Praxis beruhte, und nicht zu den wirklichen Ursachen vorgedrungen. Uns allen erwächst daraus die Lehre, daß man den Teufel nicht mit Beelzebub austreiben kann. Stand bisher die Theorie oftmals nicht mit der Praxis im Einklang, so zeigt Streit, daß man sich ebensowenig um eines löblichen praktischen Zieles willen irgendeine „Theorie“ zurechtmachen kann. Sonst verläßt man den Boden des Marxismus-Leninismus, gerät in den Strudel der Prinzipienlosigkeit und wird im Ergebnis die Praxis erst recht desorientieren.

<sup>13)</sup> Marx/Engels, a. a. O. S. 69/70.

## II

### Von WOLFGANG WEISE, Oberreferent im Ministerium der Justiz

In der Diskussion über das Verhältnis von Verbrechen und Klassenkampf meldeten sich trotz Aufforderung der Redaktion bisher fast nur Theoretiker zu Wort, während sich die große Zahl der juristischen Praktiker, ob Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte, noch

nicht geäußert hat. Dabei könnten gerade sie aus der Fülle ihrer praktischen Erfahrungen wertvolle Hinweise geben. Es wäre sicher falsch, aus ihrer Nichtbeteiligung auf ein Desinteresse schließen zu wollen. Wie mir aus meiner eigenen richterlichen Tätigkeit bekannt ist, be-